

Der Stiftungsprüfer

4.

Der Stiftungsprüfer ist ein zwingend vorgesehene, unabhängiges Kontrollorgan der Privatstiftung, das die Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Gebarung sicherstellen soll. Seine Aufgaben umfassen die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung der Stiftung sowie die Anrufung des Gerichts bei Vakanz anderer Organe, Inkompatibilität oder Bedrohungen des Stiftungszwecks.

17 L
8 C
7 R
(32 Regeln)

§§ 20, 21 PSG

§§ 269, 270, 272-275 UGB, § 21 WT-ARL, § 1 A-QSG,
§ 88 WTBG

*Kodex-Compliance-Vermerk:
⇒ Empfehlender bzw informativer Charakter*

4.1	Der Stiftungsprüfer ist als Organ der Stiftung dauerhaft zur Wahrung des Stiftungszwecks eingerichtet. ¹ Hierzu übt er seine Auskunftsrechte, seine Redepflicht und seine gerichtliche Antragslegitimation verantwortlich aus.	L	<i>Funktion</i>
4.2	Der Stiftungsprüfer prüft den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung sowie den Lagebericht der Privatstiftung. ²	L	<i>Aufgaben</i>
4.3	Wird dem Stiftungsprüfer bekannt, dass Funktionsperioden von Mitgliedern anderer Organe abgelaufen oder beendet sind, wirkt er auf eine Neubestellung hin. Wird ihm bekannt, dass Organmitglieder entgegen einer zwingenden Unvereinbarkeit ³ bestellt wurden, wirkt er auf eine Korrektur hin, nötigenfalls durch Ausübung der Redepflicht und Einleitung eines gerichtlichen Abberufungsverfahrens. ⁴	C	
4.4	Befindet der Stiftungsprüfer, dass ansonsten die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährdet wäre, leitet er eine gerichtliche Sonderprüfung ein. ⁵ Erlegt ihm das Gericht hierfür einen Kostenvorschuss auf, so sollte die Stiftung ihm diese Kosten auf erste Anforderung ersetzen.	C	
4.5	Der Stiftungsprüfer steht auch außerhalb der Jahresabschlussprüfungen für Rückfragen anderer Stiftungsorgane zur Verfügung. Potenziell kritische Themen werden gemeinsam unterjährig zum Wohl der Stiftung entschärft.	R	
4.6	Der Stiftungsprüfer wird vom Gericht bestellt; nur dort, wo ein Aufsichtsrat besteht, kommt diesem die Bestellungsbefugnis zu. ⁶	L	<i>Bestellung</i>
4.7	In der Stiftungsurkunde kann die Stifterin ein Recht von Organen oder Dritten vorsehen, dem Gericht einen unverbindlichen Vorschlag für die Bestellung des Stiftungsprüfers zu erstatten. Das Gericht folgt diesen in der Praxis meist, es ist jedoch nicht an sie gebunden.	R	
4.8	Nach erfolgter Bestellung werden die Details der Zusammenarbeit schriftlich durch Abschluss eines Vertrages (Prüfungsauftrag) festgehalten. Sollen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AABs) zur Anwendung kommen, was empfohlen wird, wird deren Geltung ausdrücklich vereinbart.	R*	
4.9	Für die Funktion als Stiftungsprüfer kommen beeidete Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Frage, welche über eine aufrechte Bescheinigung nach dem Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz verfügen. ⁷	L*	<i>Zusammensetzung und Qualifikation</i>
4.10	Begünstigte, Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans, Arbeitnehmer der Stiftung oder eines Unternehmens, auf das sie maßgeblichen Einfluss nehmen kann, weiters Personen, die eine solche Stellung in den letzten drei Jahren innehatten sowie Personen, die mit einer ausgeschlossenen Person gemeinsam den Beruf ausüben (Sozietät) oder nahe Angehörige einer ausgeschlossenen Person, dürfen nicht als Stiftungsprüfer bestellt werden. ⁸	L	<i>Unvereinbarkeit</i>

1 OGH 16.4.2009, 6 Ob 239/08b.

2 § 21 Abs 1 PSG.

3 Siehe ÖGK PS Rz 3.17f.

4 KFS/PE 21 5.2.3. (51) und (52).

5 KFS/PE 21 5.2.2. (50).

6 § 20 Abs 1 PSG.

7 § 20 Abs 2 PSG; § 1 Z 1 A-QSG iVm § 21 Abs 1 PSG.

8 § 20 Abs 3 PSG.

4.11	Der Stiftungsprüfer beachtet die berufsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften und bleibt fachlich weisungsfrei. ⁹	L*	<i>Interessenskonflikte</i>
4.12	Der Stiftungsprüfer soll sinngemäß die Befangenheits- sowie Ausschlussgründe des UGB ¹⁰ für den Abschlussprüfer bei Kapitalgesellschaften auch für seine Funktion in der Stiftung wahrnehmen. Er vermeidet zudem jedes Naheverhältnis mit Begünstigten, welches potentiell geeignet ist, zu Interessenskonflikten zu führen. Insbesondere steht er in keinem wirtschaftlichen Auftragsverhältnis oder einer (ständigen) Geschäftsbeziehung zu Begünstigten oder deren Angehörigen.	C*	
4.13	Die bestellungs- bzw vorschlagsberechtigte Stelle bestellt bzw schlägt dem Gericht keine Personen als Stiftungsprüfer vor, welche bei der Buchführung oder Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt haben. ¹¹	L	
4.14	Die Funktionsdauer richtet sich nach dem Bestellungsbeschluss, und dieser nach der Stiftungsurkunde. ¹² Der Stiftungsprüfer bleibt so lange im Amt, bis er abberufen wird, er zurücktritt, oder seine Tätigkeit aus sonstigem Grund endet.	L	<i>Funktionsdauer</i>
4.15	Naht das Ende seiner Funktionsdauer, nimmt der Stiftungsprüfer Kontakt mit der bestellungs- bzw vorschlagsberechtigten Stelle auf, um eine durchgehende Besetzung der Position sicherzustellen.	R	
4.16	Wurde der Stiftungsprüfer auf unbestimmte Zeit bestellt, kann er sein Amt jederzeit niederlegen, soll aber durch eine angemessene Rücktrittsfrist für eine durchgehende Besetzung sorgen. Wurde er auf bestimmte Zeit bestellt, bedarf es eines wichtigen Grundes, den er nicht nur der bestellungsberechtigten Stelle, sondern auch allen anderen Organen der Stiftung bekanntgibt.	R*	
4.17	Der Stiftungsprüfer wendet sinngemäß die Bestimmungen des UGB für Gegenstand und Umfang der Prüfung an. ¹³ Er prüft den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und die Buchführung der Stiftung innerhalb von drei Monaten ab Vorlage.	L	<i>Gegenstand und Umfang der Prüfung</i>
4.18	Der Stiftungsprüfer prüft die Einhaltung des Stiftungszwecks und der Stiftungserklärung. Insbesondere prüft er die Einhaltung der Zuwendungssperre, ¹⁴ ob Zuwendungen im Einklang mit der Stiftungsurkunde getätigt wurden und die Empfänger tatsächlich Begünstigte waren.	L	
4.19	Vom Prüfungsumfang umfasst sind immer auch die Einhaltung der Voraussetzungen des Privatstiftungsgesetzes betreffend Insihgeschäfte, ¹⁵ die Zulässigkeit der Vorstandsvergütung ¹⁶ sowie das stiftungsinterne Interne Kontrollsystem.	L	
4.20	Hat die Stiftung einen Konzernabschluss zu erstellen, prüft der Stiftungsprüfer auch diesen. ¹⁷	L	

9 § 88 WTBG; § 21 WT-ARL.

10 §§ 271, 271a, 271b UGB.

11 § 88 Abs 2 Z 5 WTBG.

12 OGH 19.3.2015, 6 Ob 37/15g.

13 § 21 Abs 1 PSG.

14 § 17 Abs 2 PSG.

15 § 17 Abs 5 PSG.

16 Fachgutachten KFS/PE 21 Rz 20.

17 RIS-Justiz RS0124997.

4.21	Der Stiftungsprüfer prüft die Privatstiftung jedes Jahr. Er kümmert sich um die rechtzeitige Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand und urgiert diesen erforderlichenfalls.	C*	
4.22	Der Stiftungsprüfer beachtet im Rahmen seiner Tätigkeit alle relevanten Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.	C*	
4.23	Der Stiftungsprüfer berichtet über das Ergebnis der Prüfung schriftlich allen Organen der Privatstiftung. ¹⁸ Sein Prüfungsurteil ergibt zweifelsfrei, ob ein uneingeschränkter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde, ob der Bestätigungsvermerk auf Grund von Einwendungen versagt wurde, oder deshalb versagt wurde, weil der Stiftungsprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben. ¹⁹	L*	<i>Prüfbericht</i>
4.24	Der Stiftungsprüfer gestaltet die Kommunikation mit den anderen Organen möglichst offen und klar. Gibt es Sachverhalte, zu denen der Stiftungsprüfer besondere Rückfragen hat, wird er von allen anderen Stiftungsorganen bestmöglich unterstützt.	R	<i>Redepflicht und Kommunikation</i>
4.25	Ergeben sich im Zuge einer Prüfung Umstände, aufgrund derer er seine Redepflicht ²⁰ auszuüben hätte, tritt der Stiftungsprüfer zumindest mit dem Vorstand unverzüglich in Kontakt und legt seine Bedenken offen dar.	C*	
4.26	Sollten die Voraussetzungen zur Einleitung einer Sonderprüfung gegeben sein, ist der Stiftungsprüfer verpflichtet, die Anordnung einer solchen zu beantragen. ²¹	L	<i>Sonderprüfung</i>
4.27	Vor Einleitung einer Sonderprüfung unterzieht der Stiftungsprüfer jedoch alle Fakten einer gründlichen Überprüfung. Er versichert sich, dass die Voraussetzungen vorliegen, und dass der Stiftungszweck nicht durch eine gelindere Maßnahme ebensogut geschützt werden kann.	C	
4.28	Der Stiftungsprüfer ist zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung seiner Organfunktion verpflichtet. Er haftet der Stiftung und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt wurde, auch diesem, für eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung. ²² Vereinbarungen mit der Stiftung, die eine Haftung des Stiftungsprüfers einschränken oder ausschließen, sind nichtig.	L*	<i>Haftung</i>
4.29	Der Stiftungsprüfer kümmert sich um eine durchgehende Aufrechterhaltung und ausreichende Deckung seiner beruflichen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. ²³	L	
4.30	Der Stiftungsprüfer hat Anspruch auf angemessene Entlohnung sowie Ersatz seiner notwendigen Barauslagen. Wird keine Vereinbarung getroffen, bestimmt das Gericht die Entlohnung. ²⁴	L	<i>Vergütung</i>
4.31	Der Stiftungsprüfer soll eine angemessene Vergütungsregelung für seine Tätigkeit bereits mit dem Prüfungsauftrag abschließen (siehe ÖGK PS Rz 4.8). Die Vergütungsregelung sollte eine Schätzung des Zeit- und Kostenaufwands beinhalten.	C*	

18 § 21 Abs 2 PSG iVm § 273 Abs 1 UGB.

19 § 274 UGB.

20 § 21 Abs 3 PSG iVm § 273 UGB.

21 § 31 PSG; OGH 16.5.2001, 6 Ob 85/01w; RIS-Justiz RS0117218 (T2).

22 § 21 Abs 2 PSG iVm § 275 UGB.

23 § 11 WTBG.

24 § 20 Abs 4 PSG iVm § 270 Abs 5 UGB; OLG Wien 13.3.2012, 28 R 229/11v.

- 4.32 Kommt keine Einigung zustande, sollte das Gericht von Stiftung und Stif- R*
tungsprüfer einvernehmlich beigezogen werden.

4. Der Stiftungsprüfer	
<i>Bestellung</i>	<p>4.8 <i>Schereda</i>, Der Stiftungsprüfer, 29ff</p> <p><i>Arnold</i>, PSG³ § 20 Rz 30a</p>
<i>Zusammensetzung und Qualifikation</i>	<p>4.9 <i>Arnold</i>, PSG³ § 20 Rz 3</p> <p><i>Schereda</i>, Der Stiftungsprüfer, 1f</p>
<i>Interessenskonflikte</i>	<p>4.11 <i>Schereda</i>, Der Stiftungsprüfer, 39ff</p> <p>4.12 <i>Festa/Vejmola</i>, Aufgaben des Stiftungsprüfers: Ein Überblick, PSR 2014/23, 115</p> <p><i>Briem</i>, Der Stiftungsprüfer, PSR 2012/16 (53)</p>
<i>Funktionsdauer</i>	<p>4.16 Es ist Vorsicht geboten, da in der Lehre hinsichtlich des (vorzeitigen) Rücktritts und der anwendbaren Fristen Uneinigkeit herrscht und es hierzu noch keine klare Rsp gibt; für eine Darstellung des Meinungsstands siehe <i>Schereda</i>, Der Stiftungsprüfer, 48ff.</p> <p><i>Kraßnig</i>, Besonderheiten der Jahresabschlussprüfung der Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2010 H 5, 19 (20f)</p>
<i>Gegenstand und Umfang der Prüfung</i>	<p>4.21 <i>Kraßnig</i>, Besonderheiten der Jahresabschlussprüfung der Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2010 H 5, 19 (22)</p> <p>4.22 <i>Wramn</i>, Überblick über die höchstgerichtliche Judikatur in Stiftungssachen im Jahr 2014, PSR 2015/2 (7)</p> <p>OGH 28.8.2014 6 Ob 105/14f</p>
<i>Prüfbericht</i>	<p>4.23 Weiterführend zum Inhalt des Prüfberichts siehe Fachgutachten KFS/PE 21 Rz 27ff</p>
<i>Redepflicht und Kommunikation</i>	<p>4.25 <i>Kraßnig</i>, Besonderheiten der Jahresabschlussprüfung der Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2010 H 5, 19 (22f)</p>
<i>Haftung</i>	<p>4.28 Zur Dritthaftung bei veröffentlichtem Prüfvermerk: OGH 27.11.2011 5 Ob 262/01t; RIS-Justiz RS0116078</p> <p><i>Schereda</i>, Der Stiftungsprüfer, 125: Nach der hL haftet der Stiftungsprüfer ausschließlich nach § 21 Abs 2 PSG iVm § 275 Abs 2 UGB und nicht nach § 29 PSG.</p>
<i>Vergütung</i>	<p>4.31 <i>Schereda</i>, Der Stiftungsprüfer, 31ff</p> <p>4.32 OLG Wien 13.3.2012 28 R 229/11v</p> <p><i>Arnold</i>, PSG³ § 20 Rz 32</p>

Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf www.stiftungskodex.at zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.